

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0407/2016/1

Auskunft erteilt:

Herr Bartmann

Herr Franke

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 15

492 61 10

492 61 11

E-Mail:

Bartmann@stadt-muenster.de

FrankeGerd@stadt-muenster.de

Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de

Datum:

22.06.2016

Betrifft

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB -

Beratungsfolge

29.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss

29.06.2016 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne die Zonen 4a (4a₁ und 4a₂) „Coerdheide/Kanal“ und 13d „AK MS-Süd“ erneut offen zu legen (vgl. Anlage).**
- 2. Möglichkeiten zur Beschleunigung der erneuten Offenlegung während der Sommerferien und zur Begrenzung des Umfangs der Offenlage sind zu nutzen.**

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. – 2. der Sachentscheidung dieser Ergänzungsvorlage entstehen der Stadt keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Der AUKB hat am 14.06.2016 einen von der Ursprungsvorlage V/0407/2016 abweichenden Beschluss als Empfehlung an den Rat gefasst. Diesen Beschluss haben der ASSVW am 16.06.2016 sowie die BV West am selben Tag und die BV Südost am 21.06.2016 (beide Bezirksvertretungen sind räumlich nicht betroffen) bestätigt. Der Beschluss ersetzt die Beschlusspunkte der Ursprungsvorlage.

Die Beschlussempfehlung wird mit der vorliegenden 1. Ergänzungsvorlage inhaltlich aufgegriffen. Aus Rechtssicherheitsgründen wird aber auf den 1. Beschlusspunkt des geänderten Beschlusses aus AUKB und ASSVW verzichtet. Dieser Beschlusspunkt hatte zum Inhalt, bestimmten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu folgen. Da mit der vorliegenden E1-Vorlage jedoch noch keine generelle Abwägung aller bislang eingegangenen Stellungnahmen vorgesehen ist (im Gegensatz zum ursprünglichen Beschlussvorschlag der Vorlage V/0407/2016), sollten auch nicht einzelne Stellungnahmen/Inhalte vorgezogen separat abgewogen werden, sondern am Ende des gesamten Verfahrens im Rahmen des abschließenden Beschlusses des Rates über die 65. FNP-Änderung. Hinzu kommt, dass die Beschlusspunkte 1.1 und 1.3 formal nicht wortwörtlich einzelnen Beschlusspunkten aus der Ursprungsvorlage entsprechen.

Auf die von AUKB und ASSVW beschlossenen Beschlusspunkte 1.1 bis 1.3 kommt es im Ergebnis aber auch nicht an, maßgeblich ist allein der 2. Beschlusspunkt des geänderten Beschlusses von AUKB und ASSVW (1. Beschlusspunkt dieser Ergänzungsvorlage), mit dem ein derartig geänderter Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf erneut öffentlich ausgelegt werden soll. Die Abwägung sämtlicher Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten erfolgt dann nach erneuter öffentlicher Auslegung mit dem abschließenden Beschluss zu dieser 65. Flächennutzungsplanänderung.

Im Übrigen ist auch der Antragspunkt 1. des Antrages A-R/0021/2016 der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster an den Rat mit dieser Vorlage erledigt.

Zu 1.:

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I sowie insbesondere einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde (u.a. bezogen auf die im Entwurf dargestellte Konzentrationszone 4a „Coerheide / Kanal“) ermittelt, ob und in welchem Umfang ggf. Konflikte zwischen dem Arten- bzw. Habitatschutz und der potenziellen Windenergienutzung bestehen. Im Ergebnis sind nach prognostischer Abschätzung des Sachverständigen-Gutachters voraussichtlich für keine der im Entwurf der 65. FNP-Änderung dargestellten Windkonzentrationszonen unüberwindbare Konflikte in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz festzustellen, eine Ausweisung als Windkonzentrationszone auf FNP-Ebene käme damit in allen Fällen – so auch bezogen auf die Windkonzentrationszone 4a „Coerheide / Kanal“ – grundsätzlich in Betracht.

Trotz dieser grundsätzlich möglichen Darstellbarkeit der Konzentrationszone 4a „Coerheide / Kanal“ aufgrund der Ergebnisse der ASP 1 und der FFH-Prüfung soll diese aus Vorsorge- und Entwicklungsgesichtspunkten in Bezug auf das FFH-Gebiet Rieselfelder auch unter Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“ und eines damit verbundenen größeren Abstandes nicht dargestellt werden.

Die Konzentrationszone 4a ist die einzige, die im Abstandsbereich von 1.200 m um das Vogelschutzgebiet Rieselfelder liegt. Weitere Änderungen ergeben sich diesbezüglich insofern nicht.

Die Konzentrationszone 13d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ ist die einzige Zone, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Mit Herausnahme dieser Zone aus dem Entwurf zur 65. FNP-Änderung wird damit der Grundsatz, Windenergieanlagen in der Stadt Münster nicht in Landschaftsschutzgebieten aufzustellen, ohne Ausnahme im Rahmen des vorliegenden Plankonzepts weiterverfolgt. Landschaftsschutzgebiete werden damit auch in den Bereichen, in denen eine Befreiung vom dort geltenden Bauverbot durch die Untere Landschaftsbehörde für möglich gehalten wurde, grundsätzlich zum Ausschlusskriterium. Bezogen auf diese Bereiche handelt es sich dabei um ein sogenanntes „weiches“ Tabukriterium, welches der Rat im Rahmen einer Abwägungsentscheidung festlegen kann.

Die Änderung des Entwurfes zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert gem. § 4a (3)

BauGB eine erneute öffentliche Auslegung. Dies führt zu einem Zeitverzug in Bezug auf das Inkrafttreten der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Da sich nach dem abschließenden Beschluss des Rates über die 65. FNP-Änderung noch die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster anschließt, worüber diese binnen drei Monaten zu entscheiden hat, kann dies aufgrund des engen Zeitrahmens bedeuten, dass immissionsschutzrechtliche Einzel-Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen ggf. in 2016 nicht mehr erteilt werden können.

Zu 2.:

Um den Zeitverzug durch die erneute öffentliche Auslegung möglichst gering zu halten, soll diese – entgegen sonstiger Gepflogenheit – während der bevorstehenden Sommerferien stattfinden. Im Übrigen empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen eine im Hinblick auf die Dauer (1 Monat) und den Kreis der Beteiligten offene Auslegung durchzuführen und lediglich die abzugebenden Stellungnahmen (gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) auf die geänderten Inhalte zu beschränken.

Alle Bezirksvertretungen sind im Rahmen der Beratung zur Vorlage V/0407/2016 beteiligt worden. Die erneute öffentliche Auslegung bezieht sich räumlich allerdings nur auf die bisher im Entwurf dargestellten Konzentrationszonen 4a (Stadtbezirk Ost) und 13d (Stadtbezirk Hiltrup). Demnach wurden die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken Mitte, West, Nord und Südost auf Grundlage der Vorlage V/0407/2016 zum abschließenden Beschluss hinreichend beteiligt. Durch die erneute öffentliche Auslegung ändern sich die Inhalte zur Abwägung in diesen vier Stadtbezirken nicht mehr. Insofern ist eine erneute Beteiligung der Bezirksvertretungen zur Beratung der abschließenden Vorlage (voraussichtliche Beratungskette im September 2016, s.u.) zum abschließenden Beschluss über die 65. FNP-Änderung nicht mehr erforderlich.

Aufgrund des frühen Sitzungstermins der Bezirksvertretung Hiltrup am 01.09.2016 und des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs zur Prüfung und Bearbeitung der eingehenden Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung, der Erstellung und dem Versand der neu zu erstellenden Beschlussvorlage an den Rat kann diese Sitzung keinesfalls erreicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird daher empfohlen, dass am 22.09.2016 eine gemeinsame Sitzung des ASSVW mit der BV Hiltrup und der BV Ost zu dieser Vorlage durchgeführt wird. Entsprechende Vorgespräche mit dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin sind erfolgt. Unter der Voraussetzung, dass durch die erneute öffentliche Auslegung kein unerwartet hoher Prüfaufwand in Bezug auf die eingehenden Stellungnahmen entsteht oder die Fertigstellung der Vorlage aus anderen bisher nicht bekannten Gründen aufgehalten wird, könnte der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2016 abschließend über die 65. Flächennutzungsplanänderung entscheiden.

Stellungnahme zu weiteren abweichenden Beschlüssen der Bezirksvertretungen zur Vorlage V/0407/2016:

BV Mitte:

Die BV Mitte hat in ihrer Sitzung am 14.06.2016 die Vorlage ohne Beschlussfassung geschoben. Eine erneute Anhörung der BV Mitte zum abschließenden Beschluss ist aus o.a. Gründen nicht erforderlich.

BV Nord:

Die BV Nord hat in ihrer Sitzung am 14.06.2016 die Vorlage V/0407/2016 mehrheitlich abgelehnt und beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein aktualisiertes Gutachten zur Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuholen, das auf den neuesten Erkenntnissen auch hinsichtlich der Höhe und Lärmentwicklung der WEA aufbauen müsse.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss der BV Nord nicht aufzugreifen, da das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans auf Basis dieses Beschlusses mit einem neuen Gutachten (allein zur intendierten Vergrößerung der Abstände zwischen Wohnnutzungen und Windkonzentrationszonen wäre allerdings ein neues Gutachten nicht erforderlich) komplett neu aufgerollt werden müsste und mindestens die Verfahrensschritte zur öffentlichen Auslegung erneut durchgeführt werden müssten. Das Verfahren würde voraussichtlich nicht vor Mitte 2017 abgeschlossen werden können. Im Übrigen datiert die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse des Gutachterbüros enveco GmbH aus dem Jahr 2015 und ist im Rahmen der Beratung der Vorlage V/0017/2015 (Beschluss zur Einleitung der FNP-Änderung) nicht beanstandet worden.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Geänderter Plan zur 65. Änderung des FNP (verkleinerte Darstellung)